

Information der Öffentlichkeit gem. Anhang V Teil 1 der Störfall-Verordnung - Grundinformationen -

1. Betreiber und Betriebsbereich

Betreiber: ÖTAG Öltanklager GmbH & Co. KG
Rheinstraße 82
49090 Osnabrück

Betriebsbereich: Tanklager Duisburg
Moerser Straße 60
47059 Duisburg

2. Betriebsbereich gemäß StörfallV und Anzeige

Das Tanklager Duisburg der ÖTAG Öltanklager GmbH & Co. KG unterliegt den Vorschriften der Störfall-Verordnung (StörfallV) und stellt aufgrund der gelagerten Produkte und Produktmengen einen Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 1 (1) der StörfallV dar.

Der zuständigen Behörde, Bezirksregierung Düsseldorf, wurde die Anzeige nach § 7 (1) StörfallV und das Konzept zur Verhinderung von Störfällen nach § 8 (1) vorgelegt.

3. Tätigkeiten im Betriebsbereich

Die Produkte werden per Straßentankfahrzeug angeliefert und in Festdachtanks gelagert.

Die Auslagerung erfolgt in Straßentankfahrzeuge.

4. Gefährliche Stoffe im Betriebsbereich und deren wesentliche Gefahreneigenschaften

Im Betriebsbereich werden folgende gefährlichen Stoffe gelagert und umgeschlagen:

Gasöle
(Dieselkraftstoff, Heizöl EL)



Entzündbare Flüssigkeit, Kategorie 3



Aspirationsgefahr, karzinogene Wirkung



Gewässergefährdung



Akute Toxizität, hautreizende Wirkung

5. Warnung der Bevölkerung und Verhalten im Gefahrfall

5.1 Warnung der Bevölkerung

Die Warnung der Bevölkerung im Gefahrfall erfolgt durch Lautsprecherdurchsagen von Polizei und Feuerwehr, weiterhin durch Durchsagen im Rundfunk.

Mögliche Gefahren bestehen durch

- Austritt von entzündbaren und wassergefährdenden Flüssigkeiten
- Geruchsbelästigung
- Brand mit den Folgeerscheinungen
 - Ausbreitung von Rauchgasen
 - Wärmestrahlung in die Umgebung
 - verunreinigtes Löschwasser

5.2 Verhalten im Gefahrfall

- Im Gefahrfall vom Tanklager fernbleiben, Straßen und Wege für die Einsatzkräfte freihalten.
- Im Haus bleiben, Kinder ins Haus rufen, nicht im Freien aufhalten.
- Türen und Fenster möglichst dicht schließen, alle Lüftungs- und Klimaanlage ausschalten.
- Anweisungen der Einsatzkräfte von Polizei und Feuerwehr unbedingt Folge leisten.
- Kindern, älteren oder behinderten Personen helfen.
- Unmittelbare Nachbarn verständigen.
- Notrufverbindungen zu Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten nicht blockieren, außer man ist selbst unmittelbar durch besondere Situationen wie Feuer oder Unfall gefährdet.

6. Informationen zur Vor-Ort-Besichtigung und zum Überwachungsplan

Die letzte Vor-Ort-Besichtigung nach § 17 (2) StörfallV durch die Überwachungsbehörde fand statt am: 29.10.2025.

Ausführlichere Informationen zur Vor-Ort-Besichtigung nach § 17 (2) StörfallV und zum Überwachungsplan nach § 17 (1) StörfallV können eingeholt werden bei der Überwachungsbehörde.

Dort sind auch weitere Informationen unter Berücksichtigung des Schutzes öffentlicher oder privater Belange nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang von Umweltinformationen zu erhalten.

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 53 - Anlagensicherheit/Störfall-Verordnung
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2790
Mail: poststelle@brd.nrw.de
Internet: www.brd.nrw.de

Uwe Beckmann
Geschäftsführer der ÖTAG Öltanklager GmbH & Co. KG